

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

Geschäftszeichen:

Forstr10-134/6-2013/Ka-Stu

Bearbeiter: Ing. Hannes Kaltseis

Tel: (+43 7712) 31 05-70416

Fax: (+43 7712) 31 05-270399

E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at

EWS Quarzsand GmbH, 4770 Andorf
Rodung in der KG Hinding;
Bewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz
1975 idgF.

Schärding, 1. Oktober 2013

BESCHEID

Aufgrund des Antrages der EWS Quarzsand GmbH, 4770 Andorf, vom 19.09.2013, ergeht nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz folgender

SPRUCH

I. Rodungsbewilligung

Der EWS Quarzsand GmbH, Großschörgern 4, 4770 Andorf, wird zum Zweck von Bohrungen für die Suche nach grundeigenen mineralischen Rohstoffen die **Bewilligung der befristeten Rodung im Ausmaß von max. 400 m²** auf folgenden Grundstücken der KG Hinding, Gemeinde Freinberg, erteilt.

Gst. Nr.	EZ	KG	Eigentümer	Rodungsfläche
1251	37	Hinding	Adolf und Ingeborg Grill	200 m ²
2679/1	610	Hinding	Gerhard Pretzl	100 m ²
2680/1	610	Hinding	Gerhard Pretzl	100 m ²
Summe				400 m²

Folgende Auflagen, Bedingungen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Der ausschließliche Rodungszweck ist die Bohrung für die Untersuchung der geologisch-lagerstättenkundlichen und hydrologischen Verhältnisse.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn nicht bis **1.5.2014** der Rodungszweck erfüllt wurde.

3. Die Rodung ist entsprechend den vorgelegten Plänen (EWS Quarzsand GmbH, Rodungsplan, M 1:2000, GZ M120002 vom 12.08.2013, von DI Markus Ramler, Rodungsflächen orange unterlegt) auszuführen.
4. Die Lagerung von Erdaushub, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, das länger dauernde Abstellen von Baumaschinen außerhalb der Rodungsfläche ist verboten.
5. Die Verunreinigungen des Waldbodens und des Wassers - besonders im Hinblick auf die wasserwirtschaftliche Funktion - durch Kraftstoffe, Öle etc. sind durch geeignete Maßnahmen (vorher ausgelegte und bereitgestellte Folien, Behälter, Bindemittel etc.) zu verhindern.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 2 sowie § 18 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziffer 1 des Forstgesetzes 1975, idF. BGBl. I Nr. 55/2007

II. Verfahrenskosten

Die EWS Quarzsand GmbH wird verpflichtet, nach Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnittes) den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Zahlschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) Kommissionsgebühr für den durchgeführten Lokalaugenschein am 6.9.2013
 (1 Amtsorgan, eine angefangene halbe Stunden á € 17,40) € 17,40

Überdies wird auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühren hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:

- b) die Gebühr für
- | | |
|---|----------------|
| das Ansuchen vom 13.08.2013 (Rodungsanmeldung) | € 14,30 |
| das Ansuchen vom 19.09.2013 (Rodungsbewilligung) | € 14,30 |
| Vergebührung der Einreichunterlagen (3 x á 19,50) | <u>€ 58,50</u> |

Gesamtbetrag: € **104,50**

Rechtsgrundlage:

- a) §§ 76 und 77 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm. § 3 Abs. 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2011, LGBl. Nr. 71/2011 idgF.
- b) Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der derzeit geltenden Fassung

BEGRÜNDUNG

1. DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN HAT ERGEBEN:

Die EWS Quarzsand GmbH, Großschörgern 4, 4770 Andorf, vertreten durch Herrn Dipl.Ing. Markus Ramler, hat mit Schreiben vom 13. August 2013 unter Beilage von Projektsunterlagen eine Rodung gemäß § 17a Forstgesetz 1975 im Ausmaß von 500 m² zur Anmeldung gebracht.

Der **forsttechnische Amtssachverständige** hat zu dieser Rodungsanmeldung im Wesentlichen wie folgt festgestellt:

Mit Antrag vom 13.8.2013 ersucht Herr DI Markus Ramler namens der EWS Quarzsand GmbH um Bewilligung der befristeten Rodung auf den Parzellen 2151, 2679/1, 2680/1 und 2681/1, alle KG Hinding, Gemeinde Freinberg, zum Zweck der Bohrung für die Untersuchung der geologisch-lagerstättenkundlichen und hydrologischen Verhältnisse. Insgesamt werden 5 Bohrungen auf 40 m Tiefe mit einer Rodungsfläche von je 100 m² durchgeführt.

Die Zustimmung der Grundbesitzer liegt dem Antrag bei.

Rodung lt. Antrag:

PzNr	EZ	KG	Eigentümer	Rodungsfläche
1251	37	Hinding	Adolf und Ingeborg Grill	200
2679/1	610	Hinding	Gerhard Pretzl	100
2680/1	610	Hinding	Gerhard Pretzl	100
2681/1	314	Hinding	Gerhard Pretzl	100

Summe

500 m²

Gesamte max. befristete beantragte Rodungsfläche also 500 m².

Änderungen, Ergänzungen und Konkretisierungen zum Antrag:

Nach dem Telefonat am 5.9.2013 mit DI Ramler handelt es sich um eine befristete Rodung. Die Rodung soll Mai 2014 beendet sein.

Bei der Bohrung auf Parzelle 2681/1 handelt es sich nicht um Wald, daher war Befund und Gutachten demnach einzuschränken.

Gesamte max. befristete Rodungsfläche also 400 m².

PzNr	EZ	KG	Eigentümer	Rodungsfläche
1251	37	Hinding	Adolf und Ingeborg Grill	200
2679/1	610	Hinding	Gerhard Pretzl	100
2680/1	610	Hinding	Gerhard Pretzl	100

Summe

400 m²

Aufgrund eines Lokalaugenscheines und vorgelegter Lagepläne ("EWS Quarzsand GmbH, Rodungsplan, M 1:2000, GZ M120002 vom 12.8.2013, DI Markus Ramler", Rodungsflächen orange unterlegt) wurden folgende Sachverhalte festgestellt:

Benachbarte Waldparzellen, Deckungsschutz und Bestandesbeschreibung:

Probleme infolge mangelnden Deckungsschutzes sind nicht zu erwarten, die Rodungsflächen sind klein und vorübergehend, Bäume müssen dafür nicht entfernt werden.

Die umgebenden Bestände sind Fichten-Bestände mittlerer Altersklassen mit Kiefern und einzelnen Laubhölzern.

Im 40 m Umkreis um die Bohrungen gibt es keine fremden, von der Rodung nicht betroffenen Waldparzellen.

Waldausstattung:

Das Bewaldungsanteil der Gemeinde Feinberg liegt bei 45,0 %, das der KG Hinding bei 49,6 %. Bezirksdurchschnitt in Schärading sind 26,5 %, oberösterreichischer Durchschnitt sind 40 %. Die Rodung liegt damit in einem überdurchschnittlich walddreichen Bereich des Bezirkes.

Laut Waldentwicklungsplan hat sich das Bewaldungsprozent in den Gemeinden im Zeitraum 1984-2002 wie folgt verändert: +2,4 %. Die Waldflächendynamik weist einen Waldzugang aus.

Der Waldentwicklungsplan weist die Rodungsfläche mit der Kennzahl 1.2.2 aus, also erhöhter Wohlfahrtsfunktion aufgrund wasserwirtschaftlicher Vorrangflächen und erhöhter Erholungsfunkti-

on aufgrund der Naherholung für Passau und der Wanderwege. Der Waldentwicklungsplan entspricht den Verhältnissen vor Ort.

Der Flächenwidmungsplan weist die Rodungsflächen (mit der Ausnahme der Parzelle 2681/1) als Wald aus.

Im Gutachten führt der forsttechnische Amtssachverständige weiters aus:

Der Rodungszweck ist nach forstfachlicher Meinung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Die kurzzeitige Errichtung von 4 sehr kleinflächigen Bohrungen zur Abklärung der geologisch-lagerstättenkundlichen und hydrologischen Verhältnisse ist höher zu bewerten als der Eingriff in den Wald, die umliegenden Waldflächen sind geeignet die Funktionen zu übernehmen.

Die Waldflächendynamik weist einen Waldzugang aus.

Eine Situierung außerhalb des Waldes war nachvollziehbar nicht möglich.

Auf Wiederaufforstung kann aufgrund der günstigen Waldausstattung und der kleinflächigen kurzzeitigen Rodung verzichtet werden.

Da eine Beeinflussung nachbarlichen Waldes nicht anzunehmen ist, bestehen zur Erhaltung dieses Waldes keine forstlichen Bedenken.

Bei Überwiegen des Rodungsinteresses kann aus forstdienstlicher Sicht zugestimmt werden, wenn die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17.09.2013 wurde die Rodungsanmeldung gemäß § 17a Forstgesetz 1975 idgF. unter Hinweis auf Befund und Gutachten des Leiters des forsttechnischen Dienstes untersagt und der Antragstellerin mitgeteilt, dass für das Vorhaben ein Antrag auf Rodungsbewilligung gestellt werden kann.

Dazu erging mit Schreiben vom 19. September 2013 der Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975 idgF., wobei gleichzeitig die Mitteilung erging, dass das Gutachten zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

2. RECHTSLAGE

Nach § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in der Fassung der Novelle 2002 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet davon kann nach § 17 Abs. 2 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

3. DIE BEHÖRDE HAT ERWOGEN

Auf Grund der schlüssigen Ausführungen des forsttechnischen Sachverständigen kommt die Behörde zur Ansicht, dass hier ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung der beantragten Rodung nicht entgegensteht und somit weitere Ermittlungen entbehrlich bzw. Feststellungen zu einem öffentlichen Interesse an der Rodung nicht zu treffen sind.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und die befristete Rodungsbewilligung zu erteilen.

Die ebenso beantragte befristete Rodung für das Grundstück Nr. 2681/1, KG Hinding war nicht zu erteilen, da das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass es sich bei dieser Parzelle nicht mehr um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie, darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie den Bescheid bezeichnen (bitte führen Sie die Bescheidzahl, das Datum und die erlassende Behörde an), einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Eine Berufung ist wie folgt zu vergebühren: Die Eingabe mit 14,30 Euro, Beilagen pro Bogen mit 3,90 Euro (max. 21,80 Euro).

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

ACHTUNG: Bei Bezahlung mit Electronic-banking, bei einem Selbstbedienungsautomaten oder unter Verwendung eines anderen Zahlscheines ist unbedingt die **Aktenzahl** anzugeben!

Bescheid ergeht an:

1. EWS Quarzsand GmbH, zu Hd. Herr Dipl.Ing. Markus Ramler, Hasnerstr. 18, 4020 Linz, unter Anschluss einer Projektausfertigung sowie eines Zahlscheines zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages

ferner zur Kenntnis an:

2. Herr Adolf und Frau Ingeborg Grill, 4785 Freinberg Nr. 7
3. Herr Gerhard Pretzl, Kritzing 30, 4785 Freinberg
4. Forsttechnischer Dienst, im Hause – per Mail
5. Gemeinde 4785 Freinberg – per Mail

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Hannes Kaltseis

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.

Bankverbindung: Allg. Sparkasse Oö., BLZ: 20320, Konto Nr.: 06800000125, BIC: ASPKAT2L, IBAN: AT8020320068000000125, UID-Nr. ATU 36918207